



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_01 **JAHRGANG 45**
12. Januar 2016

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Bergischen Universität Wuppertal

vom 12.01.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg 86/15), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amtl. Mittlg 117/15) hat der Hochschulrat der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 5 Sitzungen des Hochschulrates
- § 6 Einladung und Tagesordnung
- § 7 Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 8 Protokoll
- § 9 Findungskommission, Hochschulwahlversammlung und Wahlen der Mitglieder des Rektorates
- § 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorates
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Bergischen Universität Wuppertal. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den §§ 17 und 21 HG in Verbindung mit §§ 5 und 7 Grundordnung.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Der Hochschulrat besteht neben der vorsitzenden Person aus sechs weiteren Mitgliedern, wovon vier Mitglieder Externe sind. Mindestens drei seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates sind bzw. werden durch ihre Tätigkeit im Hochschulrat Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt nach Bestellung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung fünf Jahre. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates können eine angemessene Aufwandsentschädigung nach eigener Festlegung erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist jährlich zu veröffentlichen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.
- (2) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senates, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrates, des Personalrates gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt seine vorsitzende Person aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung gem. § 21 Abs. 6 S. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Grundordnung.
- (2) Die vorsitzende Person vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

- (1) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Bergischen Universität Wuppertal hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die vorsitzende Person einzuberufen, so oft es die Interessen der Bergischen Universität Wuppertal erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

- (3) Die vorsitzende Person hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu laden.
- (2) Die vorsitzende Person stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorates oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 7

Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der vorsitzenden Person zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Ein Beschluss kommt nicht zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgibt oder sich der Stimme enthält.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die vorsitzende Person den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates.

§ 8

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der vorsitzenden Person unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt. Es wird in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das Protokoll.

§ 9

Findungskommission, Hochschulwahlversammlung und Wahlen der Mitglieder des Rektorates

- (1) Der Hochschulrat ist an der Findungskommission, der Hochschulwahlversammlung und an den Wahlen des Rektorates gemäß § 17 HG in Verbindung mit § 5 der Grundordnung beteiligt. Die Wahlen der Mitglieder des Rektorates werden von einer Findungskommission vorbereitet. Die

Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Diese werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.

- (2) Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag der vorsitzenden Person zwei weitere Personen aus seinem Kreis als Mitglieder für die aus Senat und Hochschulrat paritätisch besetzte Findungskommission. Die vorsitzende Person des Hochschulrates ist immer Mitglied der Findungskommission.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Die Findungskommission beschließt die jeweiligen Ausschreibungstexte und veranlasst die Ausschreibung.
- (5) Die Findungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und beschließt eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senates und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Stimmrecht in der Hochschulwahlversammlung haben die stimmberechtigten Senatsmitglieder und die externen Mitglieder des Hochschulrates. Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses gem. § 22 a) Abs. 2 HG werden die Stimmverhältnisse zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates und den externen Mitgliedern des Hochschulrates in folgender Weise gewichtet:
 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates verfügen über jeweils eine Stimme, gewichtet mit dem Faktor 1;
 2. Die externen Mitglieder des Hochschulrates verfügen über jeweils eine Stimme, die mit einem Faktor gewichtet wird, der sich aus dem Quotienten der Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder ergibt.
- (7) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung sowie die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung erfolgt durch die vorsitzende Person des Hochschulrates. Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums nach Maßgabe des Abs. 6 Satz 4. Nach der Wahl übernimmt die oder der Vorsitzende die Sitzungsleitung.
- (8) Die Anzahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Rektorates

Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorates mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates oder des Senates hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Rektorates nach § 17 Abs. 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Mit dieser Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Rektoratsmitglieds beendet. Die Wahl eines neuen Rektoratsmitglieds nach § 5 Abs. 3 und 4 und seine Bestätigung nach § 5 Abs. 5 Grundordnung sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

§ 11

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für Vor – und Nachbereitung der Sitzungen und gegebenenfalls für die Vorbereitungen von Stellungnahmen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr.

§ 13

Abberufung eines Mitglieds des Hochschulrates

Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine Abberufung eines seiner Mitglieder vorschlagen. Auf diesen Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist ihre oder seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.01.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 04/08) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrates vom 19.11.2015.

Wuppertal, den 12.01.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch